

Frauenfeld, 12. Mai 2022

Entscheid

03.01/154/2022/DC

Thurgauischer Gemeinnütziger Frauenverein (TGF)

v.d. Andrea Waltenspül, Präsidentin

Sonnhalde 38, 8547 Gachnang

Gesuchsteller

betreffend

Steuerbefreiung

- Gesuch vom 29. März 2022

Es wird entschieden:

1. Dem Thurgauischer Gemeinnütziger Frauenverein (TGF) mit Sitz in Gachnang wird ab dem Steuerjahr 2020 die Steuerbefreiung im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG für die Staats- und Gemeindesteuern sowie Art. 56 lit. g DBG für die direkte Bundessteuer gewährt. Freiwillige Zuwendungen an den Verein, nicht aber Mitgliederbeiträge, sind abzugsfähig.
2. Der Verein hat jeweils Jahresbericht und Jahresrechnung unaufgefordert innert 9 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Finanzkontrolle, Bahnhofplatz 69, 8510 Frauenfeld, einzureichen. Ebenso wird er verpflichtet, der Aufsichtsstelle jeweils Änderungen der Statuten im Hinblick auf eine Weitergewährung der Steuerbefreiung in zwei Exemplaren einzureichen. Auf Verlangen sind der Aufsichtsstelle weitere Auskünfte zu erteilen.
3. Der Gesuchsteller bezahlt die Verfahrensgebühren von Fr. 300.
4. Mitteilung an:
 - **Gesuchsteller** (A-Post; inkl. Rechnung)
 - Steuerverwaltung (via Fabasoft)
 - Finanzkontrolle (mit den Akten)

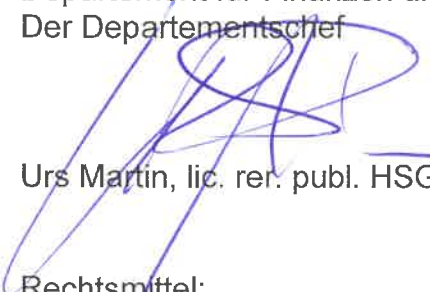
2/3

Begründung:

1. Mit Eingabe vom 29. März 2022 ersuchte der Verein um die Gewährung der definitiven Steuerbefreiung im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) sowie Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). In ihrer Stellungnahme vom 22. April 2022 erklärte sich die kantonale Steuerverwaltung mit der Gewährung der Steuerbefreiung einverstanden. Im Weiteren hielt die Steuerverwaltung fest, freiwillige Zuwendungen an den Verein, nicht aber Mitgliederbeiträge, seien abzugsfähig.
2. Unter dem Namen Thurgauischer Gemeinnütziger Frauenverein (TGF) besteht aufgrund der Statuten vom 12. November 2015 und vom 4. November 2021 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gachnang. Der Verein bezweckt die Unterstützung anderer gemeinnützigen Institutionen im Rahmen des Fonds für Mutter und Kind und ist selber gemeinnützig tätig (Fürsorge). Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke werden gemäss Statuten und der vorliegenden Jahresrechnungen 2020/2021 keine verfolgt. Von der Zwecksetzung her sind vorliegend die Voraussetzungen von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG sowie Art. 56 lit. g DBG zur Gewährung der Steuerbefreiung gegeben. Die Steuerbefreiung setzt weiter voraus, dass die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind. § 13 der Statuten hält dies fest. Schliesslich muss bei der Auflösung des Vereins das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution zufallen, was in § 17 der Statuten geregelt ist. Aufgrund dieser Erwägungen kann dem Verein die nachgesuchte Steuerbefreiung gewährt werden.
3. Die Steuerbefreiung ist aufgrund der Statuten in der Fassung vom 12. November 2015 und vom 4. November 2021 zu gewähren. Spätere Änderungen der Statuten sowie Jahresberichte und Jahresrechnungen sind der Finanzkontrolle, Bahnhofplatz 69, 8510 Frauenfeld, jeweils bis spätestens 9 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert einzureichen, damit die Weitergewährung der Steuerbefreiung überprüft werden kann. Auf Verlangen ist der Aufsichtsstelle Einsicht in weitere Geschäftsunterlagen zu gewähren.
4. Gemäss § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) sind für Amtshandlungen der Behörden die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen. Gemäss § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV) betragen die Gebühren für einen Entscheid der Departemente des Regierungsrates zwischen Fr. 50 und Fr. 2'500. Sie bemessen sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache (§ 5 Abs. 1 VGV). Nach Massgabe dieser Bestimmungen werden die Verfahrensgebühren vorliegend auf Fr. 300 festgelegt und dem Gesuchsteller überbunden.

3/3

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef


Urs Martin, lic. rer. publ. HSG



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage des angefochtenen Entscheides unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Expediert:

12. MAI 2022